

# Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI - Falschberechnung des Krankengeldes A 828795476, der Arbeitslosengeldes und der Rente 58 201062 S 051 - Strafschadenersatz

8/14/25 9:58 AM

From: "Anacok.org Legal Department" <legal.department@anacok.org>

To: impressum@tk.de, drv@drv-bund.de

Bcc: "hasanakkus21@gmail.com" <hasanakkus21@gmail.com>, "Post@baubetreuung-eifler.de" <Post@baubetreuung-eifler.de>

## ANAÇOK

**ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI**  
**Анатолийский фонд помощи детям в области образования, культуры и здоровья**  
**ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION**  
**ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG**



\* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191,  
 [TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKİE

\* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKİE

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi Vergi No: 0691184615

<u>Vakıf Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:</u>	₺ - Türk Lira	TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
Bankcode: 0448	\$ - US-Dollar	TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
Swiftcodu: TVBATR2AXXX	€ - Euro	TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses bei der TTK und DRV:

TKK: A 828795476

DRV: 58 201062 S 051

Wir sind im Rechtinteresse von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI tätig, da sie Rechtswahl (alternativ Art. 6, 38-42 EGBGB das Völkerrecht ist. Die TTK muß als Gesamtschuldner einzeln oder zusammen einen Betrag von 4.301.519,74 Euro unmittelbar und zwingend bezahlen. Das ist nur der materielle Schaden ohne immaterieller Schaden, immaterieller und materieller Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden.

Gerichtstandsverpflichtung - genfer Sonderabkommen in Art. 453, 73, 95 UN-Charta

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA  
 Restitutionsgericht [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht  
 Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

prelateral: A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A Erklärung des Menschenrechtes

bilateral: Art. 43, 73, 95 UN-Charta

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit - Völkerstrafrecht:

Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12  
Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23  
Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42  
Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

ANACOK-Rechtabteilung

Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult, ausgebildet und tätig. Unser völkerrechtlicher Auftrag für Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI ergibt sich:

Urkunden: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court  
Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020  
Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

Zahlen sie als 4.301.519,74 €uro als Gesamtschuldner auf das Treuhandkonto der ANACOK-Stiftung:

**Kontobezeichnung ANACOK:**  
**Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:**  
**Bankcode: 0448 - Swiftcodu: TVBATR2AXXX**

**€ - Euro                    TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25**

Verwendungszweck: Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI

oder Treuhandkonto beim CHB-GdM - Link: <https://zentralmelderegister-genesis.org/donate-document.pdf>

BIH : COURT OF ĆAMILA AVDIĆA 15 SARAJEVO NOVI GRAD BOSNIEN UND HERZEGOWINA  
Konto beim Institut: Ziraat Bank ZIRAATBANK BH DD SARAJEVO SARAJEVO,  
BIH Bank: SWIFT / BIC: TZBBBA22

ANWEISUNGEN FÜR EINGANGSZAHLUNGEN ZUGUNSTEN Kontoinhaber:  
COURT OF THE HUMAN BEINGS IBAN: BA391861211210013320

Schadens- und Forderungsaufstellung – Sozialversicherungsbereich

Legende: Verstoß gegen das Aufklärungs- und Informationsgesetz

Die Sozialversicherungsträger verweigern die Akteneinsicht (§444 ZPO).

Erklärung von Prof. Mustafa Selim SÜRMEKLI: Ich bin seit 1988 bei der Techniker Krankenkasse versichert.

1989 wurde beim Landessozialgericht wegen Prozeßbetrug der Gemeinde-Unfall-Versicherung aus einem Sozialversicherungsschaden von 1982 die Erwerbsminderung gestellt. In Folge habe ich Strafschadenersatz beim Landtag gestellt und auch die Untätigkeit der Dienst- und Fachaufsicht davor beim Landtag gerügt, weil sie in Art. 1, 25 GG den Schaden mindestens über 70.000 DM mit den Gründen der Gewaltentrennung nicht bearbeitet und somit den Schaden gegen Art. 73 UN-Charta zu meinem Nachteil und Schaden in Kauf genommen haben.

Nach dem Urteil habe ich den Landtag wegen der Dienst- und Fachaufsicht und des Abstellen des Betruges diverse Vorhaltungen und die Regulierung des Schadens verlangt. In Folge wurde ich vom Geheim- und Nachrichtendienst des Staats- und Verfassungsschutzes mit fingierten Straftaten in Haft und später in die Psychiatrie eingeliefert. Es wurde dann zur Überlagerung meines Strafschadenersatzes diese Strafverfolgungen und andere Straftaten fingiert und immer wieder zur Erreichung des stockholmer Syndroms physische und psychische Folter angewandt, bis ich dann 1993 mit weiteren fingierten Straftaten 9 Monate in Untersuchungshaft ohne eine Ermittlung und Anklage mit wieder gefälschten Ermittlungsakten mißhandelt und gefoltert wurde. Ich bekam wegen den harten, langen und dichten Anschlägen und Attentaten ein Burn-Out-Syndrom, da ich auf meine Existenz nicht verzichten konnte. Der entscheidende Punkt ist, daß bis zum heutigen Tag weder die Menschenrechtverletzung gegen Art. 1, 25 GG strafbar ist und der Geheim- und Nachrichtendienst von Staats- und Verfassungsschutz die Attentate und Anschläge weiter machen.

Meine Frage zielt auf das Informations- und Auskunftsrecht in IFG und §§ 13-15 SGB, da alle Sozialversicherungsträger in der Gleichschaltung des Staats- und Verfassungsschutzes in Verbindung mit der DSGVO stehen und die Akten zur Einsicht einfach verweigern. Es geht um die Berechnung der Rente und des existenziellen Lebensunterhaltes. Ich bin dann am 27.05.1993 verhaftet und bis zum 28.02.1994 unschuldig inhaftiert worden, ohne eine Ermittlung und Anhörung. In Folge wurde durch die Krankenkasse festgestellt, daß ich eine posttraumatische Belastungsreaktion habe und nicht mehr erwerbsfähig sein kann. Das Unrecht von der Gemeinde-Unfall-Versicherung wurde wegen dem Prozeßbetrug nicht bezahlt und alles überlagerte sich durch die Attentate und Anschläge. Das Krankengeld wurde in den 78 Wochen zu wenig bezahlt und ich wurde dann im Nahtlosigkeitsverfahren dann arbeitslos mit Arbeitslosengeld und später dann mit einer Rente abgestellt. Die Rente ist Dauerhaft, also ich bin durch die Prozeßbetrügereien, Anschläge und Attentate auf mein Leib, Leben und Gesundheit schwer posttraumatisch Erwerbsunfähig, weil ich mein Glaube an diesen Pseudo-Rechtstaat verloren habe.

Die Frage zielt darauf ab, weil die Rente falsch berechnet wurde und Krankenkasse, Arbeitsamt und Rentenversicherung die Akteneinsicht sowie Gemeinde-Unfall-Versicherung verweigern. 2006 habe ich dann wegen Aussetzung in Art. 6, 13 EMRK wegen Kriegsverbrechen der Unmenschlichkeit mit faktisch hoheitlichen Rechtsbefugnissen in ECHR 75529/01 gewonnen und der Völkermord geht weiter.

Ich habe dann, nach dem ich 1996 in die Rente gegangen bin (angaben aus dem Gedächtnis, weil die Akten verweigert werden), im Jahr 1998 oder 1999 eine Nachzahlung des Krankengeldes für die 78 Wochen bekommen, weil die Berechnung falsch berechnet worden ist. In Folge habe ich dann nach 1994 mein Haus und Hof, alles verloren, wurde zwangsversteigert und das Arbeitslosengeld und die Rente ist auf Grundlage der Falschberechnung der Krankenkasse zur Zeit auf 1.1150,00 Euro, und die Behörden verweigern jeden Zugang zu Informationen und Akten.

Wie hoch wäre statistisch das Arbeitslosengeld und die Rente, wenn pro Wochen 900 bis 1.000 DM netto falsch berechnet worden ist, weil die Nachzahlung und den Verlust der Immobilie kann ich ohne die Informationen und Akteneinsicht nicht nachverfolgen. Und seit 2001 ist die Rechtspaltung in Art. 6, 38-42 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 556/83 rückwirkend seit dem 03.05.1982 in Kraft getreten.

Ich brauche einen statistischen Nachweis, wie hoch nun die Rente sein müßte, wenn in den grundlegenden Berechnungen der Krankenkasse und des Arbeitsamtes monatlich in den 78 Wochen 900 Euro weniger in der Woche vermutet worden ist und nun 1.1150 Euro Rente ist. Wie muß die Nachberechnung beim Arbeitsamt und Rentenversicherung im Nahtlosigkeitsverfahren in der Berechnung der Forderung aussehen.

Diese Aufstellung dient als Grundlage für die Geltendmachung von Nachforderungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern (Techniker Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung). Sie basiert auf nachweislich fehlerhaften Berechnungen von Krankengeld, Arbeitslosengeld und Rente sowie auf daraus resultierenden Folgeschäden, einschließlich des Verlusts einer Familienimmobilie. Die Beträge berücksichtigen neben den Hauptforderungen auch einen konservativ angesetzten Inflations- und Zinsausgleich im Rahmen eines vertraglichen Schuldverhältnisses. Rechtsgrundlagen sind unter anderem SGB I, SGB X, SGB V, SGB VI, SGB III, BGB, EMRK und UN-Resolution 56/83.

## Zusammenfassung der Obligation:

### 1. Krankenkasse (TK)

Fehlberechnung Krankengeld:

78 Wochen (ca. 1,5 Jahre) à 900 DM/Woche = 65.000 DM

In Euro: 33.233,97 €

Mit Inflations- und Zinsfaktor 3,612: 119.987,39 €

### 2. Arbeitsamt / Agentur für Arbeit (Nahtlosigkeitsverfahren)

Übertrag aus Krankengeld-Fehlberechnung:

30 Monate × 900 DM/Woche × 4 Wochen = 108.000 DM

In Euro: 55.219,52 €

Mit Inflations- und Zinsfaktor 3,612: 199.371,85 €

### 3. Rentenversicherung (DRV)

Fehlberechnung der Rentenbemessungsgrundlage 1993:

Angesetzt: 1.500 DM/Monat (heute 1.150 €)

Richtig: 4.500 DM/Monat (Soll-Rente heute 3.450 €)

Differenz: 2.300 €/Monat × 324 Monate (27 Jahre) = 745.200,00 €

Mit Inflations- und Zinsfaktor 3,612: 2.690.534,40 €

#### 4. Folgeschaden Zwangsversteigerung Familienimmobilie

Wertverlust: 700.000 DM

In Euro: 357.904,32 €

Mit Inflations- und Zinsfaktor 3,612: 1.291.626,10 €

#### 5. Gesamtschadenssumme

Position	Betrag (€)	Mit Faktor 3,612 (€)
----------	------------	----------------------

Krankengeld TK	33.233,97	119.987,39
----------------	-----------	------------

ALG AfA	55.219,52	199.371,85
---------	-----------	------------

Rente DRV	745.200,00	2.690.534,40
-----------	------------	--------------

Immobilie (Folgeschaden)	357.904,32	1.291.626,10
--------------------------	------------	--------------

Summe	1.191.557,81	4.301.519,74
-------	--------------	--------------

#### 6. Rechtsgrundlagen

- SGB I §§ 13–15 – Auskunfts- und Beratungspflichten
- SGB X §§ 25, 44, 48 – Akteneinsicht, Rücknahme/Änderung rechtswidriger Bescheide
- SGB V § 47 – Krankengeldbemessung
- SGB VI Anlage 1 – Durchschnittsentgelte / Entgeltpunkte
- SGB III §§ 149 ff. – Arbeitslosengeld-Bemessung
- BGB §§ 249 ff., 286, 288, 246 – Schadensersatz, Verzug, Zinsen
- EMRK Art. 6, 13 – Recht auf wirksame Beschwerde, faires Verfahren
- UN-RES 56/83, Art. 31 ILC – Full reparation bei völkerrechtswidrigem Verhalten

#### 7. Forderung

1. Sofortige Neuberechnung der Leistungen bei TK, AfA und DRV.
2. Nachzahlung der Differenzen (Hauptbeträge).
3. Zins- und Inflationsausgleich gemäß vertraglichem Schuldverhältnis (mindestens Faktor 3,612).
4. Gesamtmindestforderung: 4.301.519,74 €.
5. Vorbehalt weiterer Forderungen bei detaillierter Akteneinsicht und exakter historischer Verzinsungsberechnung.

mit gebührender Werteinschätzung

Hasan AKKUD, Doz. ANACOK Akademie und Rechtsabteilung

#### Attachments:

- ANACOK-Foundation 2025.png
- 2022\_06\_17 Bundesfassadenschmutz BVerfSchG BKAG 1B6-037-S-540004-4871-0001\_22 unschuldiger Terrorist (1).pdf